

# Betriebs Berater

14|2019

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **VerpackG** ... **Anzeigepflicht** ... **Statusfeststellung** ...

1.4.2019 | 74. Jg.  
Seiten 769–832

## DIE ERSTE SEITE

**Dr. Monika Wünnemann**

Digitalsteuer und Co: Diskussion über neue internationale Steuerregeln

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Martin Kardetzky**, Syndikus-RA, und **Prof. Dr. Stefan Müller**

Das neue Verpackungsgesetz – Pflichten der Hersteller und Aufgaben für Sachverständige und Prüfer | 771

**Dr. Thorsten Kuthe**, RA

Umgang mit Anmeldefehlern bei einer (Publikums-)Hauptversammlung | 776

## STEUERRECHT

**Kristina Kepp**, Syndikus-StBin, und **Franz Schober**, Syndikus-StB

Anzeigepflicht grenzüberschreitender und nationaler Steuergestaltungsmodelle – aktuelle Umsetzungsfragen | 791

Dipl.-Volksw. **Erich Hufnagel**, RA/StB

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Entgelten für Datenbanknutzung | 800

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Michael Deubert**, WP/StB, und **Dr. Stefan Lewe**, WP/StB

Bilanzierung von Software beim Anwender nach HGB – Besonderheiten bei Cloud-Lösungen | 811

## ARBEITSRECHT

**Silke Becker**, RAin, und **Dr. Frank Hennecke**, Leitender MR a. D.

Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV auf dem Prüfstand – Die Schwächen des aktuellen Verfahrens sowie mögliche Lösungsansätze | 820

Martin Kardetzky, Syndikus-RA, und Prof. Dr. Stefan Müller

# Das neue Verpackungsgesetz – Pflichten der Hersteller und Aufgaben für Sachverständige und Prüfer

Seit dem 1.1.2019 sind die bis dato in der Verpackungsverordnung geregelten herstellerbezogenen Pflichten zur Wahrnehmung der Produktverantwortung im Bereich der Verpackungen erweitert worden. Mit dem VerpackG hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Registrierung bei der Zentralen Stelle für alle Unternehmen (vom VerpackG als „Hersteller“ bezeichnet) eingeführt, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen („Herstellerregister“). Die Zentrale Stelle stellt hierfür als elektronisches Datenverarbeitungssystem ihr Portal „LUCID“ zur Verfügung. Neu ist auch, dass die Sachverständigen und sonstigen Prüfer sich bei der Zentralen Stelle registrieren müssen („Prüferregister“) und deren Prüfleitlinien zu beachten haben. Ziel ist es u.a., mit der Registrierung aller produktverantwortlicher Unternehmen und der Zusammenführung der Hersteller- und Systemmeldungen bei der Zentralen Stelle die Informationen über die in Verkehr gebrachten, gesammelten und verwerteten Verpackungsmengen für eine bessere Kontrolle und die Unterbindung von Missbrauch zu zentralisieren. Der Beitrag stellt die wichtigsten hersteller- und prüferbezogenen Regelungen des VerpackG sowie deren Umsetzung dar und gibt Handlungsempfehlungen für die verpflichtete Unternehmen.

## I. Einleitung

Die Verpackungsverordnung wurde zum 1.1.2019 durch das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (VerpackG)<sup>1</sup> ersetzt. Die verpackungsrechtlichen Vorgaben wurden in wesentlichen Teilen weiterentwickelt, um hohe ökologische Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle zu gewährleisten und einen funktionierenden Wettbewerb zwischen den Systemen sowie rechtskonformes Verhalten aller betroffenen Marktteilnehmer auf Dauer sicherzustellen. Zudem sind im Gesetz die Verpflichtungen der Systeme aufgenommen, Anreize für recyclinggerechtes Design bei der Herstellung von Verpackungen zu schaffen. So sollen die Beteiligungsentgelte der Systeme den Einsatz recyclingfähiger Materialien fördern. Zudem soll auch ein hoher Einsatz von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen begünstigend berücksichtigt werden.<sup>2</sup> Überhaupt sollen hohe Anteile von Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zugeführt werden und es sind Recyclingquoten einzuhalten.<sup>3</sup>

Daneben ist es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, den „offenkundigen Missbrauch und systematische Umgehung einzelner Regelungen“<sup>4</sup> der Verpackungsverordnung durch die Einrichtung der Zentralen Stelle frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Dazu sollen in der Zentralen Stelle sämtliche Informationen über die in Verkehr ge-

brachten, gesammelten und verwerteten Verpackungsmengen zusammenfließen, die dann von der Zentralen Stelle im Rahmen der Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben geprüft werden können.<sup>5</sup>

Für Unternehmen bedeutet dies, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, um rechtskonformes Verhalten bei der Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung im Bereich der Verpackungen sicherzustellen. Denn Verstöße gegen die verpackungsrechtlichen Herstellerpflichten lösen einschneidende Rechtsfolgen aus. Verstöße gegen die Datenmeldungspflicht können mit einer Geldbuße bis zu 10 T€, gegen die Registrierungspflicht und die Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung mit einer Geldbuße bis zu 100 T€ und gegen die Beteiligungspflicht mit einer Geldbuße bis zu 200 T€ durch die zuständigen Landesbehörden geahndet werden. Außerdem besteht nach dem VerpackG ein „doppeltes Vertriebsverbot“, also sowohl bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht als auch gegen die Beteiligungspflicht. Hersteller, die nicht (ordnungsgemäß) registriert sind, dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen und Vertrieber dürfen diese Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten (§ 9 Abs. 5 VerpackG). Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ist verboten, wenn sie der Hersteller nicht an einem System beteiligt hat (§ 7 Abs. 1 S. 4 VerpackG). Das verpackungsrechtliche Vertriebsverbot, welches als ein gesetzliches Verbot keiner behördlichen Umsetzungsmaßnahmen bedarf, kann von Marktteilnehmern unter Umständen genutzt werden, um zivilrechtliche Folgen daraus abzuleiten (Auslistung, Abmahnungen). Erforderlichenfalls ist die Beteiligung nachzuholen, was Zusatzkosten zur Folge haben kann.

Daher sollten Unternehmen je nach ihrer Größe und dem Umfang ihrer Pflichten angemessene personelle, fachliche und finanzielle Ressourcen vorsehen, um den verpackungsrechtlichen Anforderungen nachzukommen. Der Aufwand für die Registrierung (siehe hierzu im Folgenden unter III.) ist dabei gering, denn diese wird über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte Registrierungsportal „LUCID“ rein elektronisch und kostenfrei ermöglicht. Die Datenmeldungen (siehe hierzu im Folgenden unter IV.) sind ebenfalls in „LUCID“ vorzunehmen und stellen insofern nur einen geringen Aufwand dar, weil gegenüber den im Rahmen der Systembeteiligung zu tätigen Angaben keine weiteren Angaben erforderlich sind. Es handelt sich bei den Datenmeldungen gegenüber den

1 BGBl. I 2017, 2234.

2 Vgl. Regierungsentwurf zum VerpackG, BT-Drs. 18/11274, 50.

3 BT-Drs. 18/11274, 50.

4 BT-Drs. 18/11274, 50.

5 Zur Zentralen Stelle s. *Rachut*, AbfallR 6/2016, 1.

beteiligten Mengen bei den Systemen lediglich um eine Wiederholung der Meldung an die Zentrale Stelle. Die Beteiligung (siehe hierzu im Folgenden unter V.) kann bei einem entsprechend großen Produktportfolio einen höheren Aufwand für das Unternehmen darstellen, weil festzustellen ist, welche Verpackungen in welchen Mengen in Verkehr gebracht werden und systembeteiligungspflichtig sind. Die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung (siehe hierzu im Folgenden unter VI.) stellt ebenfalls einen gewissen Aufwand dar. Die Hinterlegung erfolgt elektronisch bei der Zentralen Stelle ebenfalls über „LUCID“; insofern ist der Aufwand noch gering. Jedoch hat die Vollständigkeitserklärung umfangreiche Angaben zu enthalten, ist zusammen mit dem zugehörigen Prüfbericht zu hinterlegen und bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen im Prüferregister der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen. Die Vollständigkeitserklärung für das Kalenderjahr 2018 (kein Gleichlauf zum Geschäftsjahr des Unternehmens) hat bis zum 15.5.2019 zu erfolgen (§ 11 VerpackG).

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde von der Bundesregierung mit einmalig knapp 100 Mio. € und laufend mit jährlich knapp 50 Mio. € geschätzt.<sup>6</sup> Für die Inanspruchnahme der Zentralen Stelle entstehen keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten. Die Zentrale Stelle wird über Umlagen der Systeme finanziert, welche die Kosten für die Zentrale Stelle über die Beteiligungsentgelte refinanzieren. Die Sachverständigen müssen für ihre Prüftätigkeiten vom Hersteller beauftragt werden und beanspruchen für ihre Leistungen vom Hersteller ein Honorar.

## II. Herstellerbegriff des VerpackG

Hersteller sind nach § 3 Abs. 14 VerpackG diejenigen Vertrieber, die Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen. Es handelt sich um einen reinen Rechtsbegriff mit einem spezifisch verpackungsrechtlichen Verständnis.<sup>7</sup>

Synonyme für „Hersteller“ sind nach Duden „Fabrikant“, „Produzent“ und „Erzeuger“. Besser könnte man nicht auflisten, was das Verpackungsgesetz gerade nicht unter einem „Hersteller“ versteht. Zu ergänzen wäre noch „Verkäufer“.<sup>8</sup> Erzeuger von Verpackungsmaterialien sind demnach ebenso wenig Hersteller nach dem VerpackG wie Fabrikanten oder Produzenten von unbefüllten Verpackungen.<sup>9</sup>

Gewerbsmäßiges Handeln vorausgesetzt, gibt es für die Pflicht zur Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldung keine Bagatellgrenzen. Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, Verbrauchs oder der Verwendung, § 3 Abs. 9 VerpackG. Bei Vertriebsketten ist Hersteller das Unternehmen, welches „erstmalig“ die verpackte Ware vertreibt. Hersteller ist also in der Regel der vertreibende Befüller oder Importeur, nicht dagegen der bloße Abfüller. Nach § 3 Abs. 9 S. 2 VerpackG gilt ausnahmsweise für sogenannte „Handelsmarken“ und „Lohnabfüller“ die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten nicht als Inverkehrbringen, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist. Klassische Herstellerkonstellationen für Unternehmen sind demnach im Hinblick auf Verkaufs- und Umverpackungen der Vertrieb von (Handels-)Markenverpackungen im Inland, der Import verpackter Waren

und der Versand von Waren im Inland mit erstmals vom Versender befüllten Versandverpackungen.

## III. Überblick über die Herstellerpflichten

### 1. Rücknahmepflichten nach § 23 KrWG

Die Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes tragen Produktverantwortung zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft, weil sie Erzeugnisse im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vertreiben, nach deren Gebrauch Verpackungen als Abfälle anfallen. Die Produktverantwortung umfasst u.a. nach § 23 Abs. 2 Nr. 5, 2. Alternative KrWG die Rücknahme dieser Abfälle sowie deren nachfolgende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung. Diese Rücknahmeverpflichtung ist der Anknüpfungspunkt für die hier behandelten verpackungsrechtlichen Herstellerpflichten der Registrierung, Beteiligung, Datenmeldung und Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung. Im VerpackG sind noch weitere Herstellerpflichten geregelt, die hier nicht behandelt werden (z.B. Pflichten zur Rücknahme und Verwertung u.a. von Transportverpackungen nach § 15 VerpackG, Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen nach § 31 VerpackG und Hinweispflichten für Letztvertreiber von Getränkeverpackungen nach § 32 VerpackG).

### 2. Pflichtenkette nach VerpackG

Seine Rücknahmepflichten erfüllt der Hersteller durch Beteiligung an einem oder mehreren System(en) oder einer oder mehrerer Branchenlösung(en). Um zu gewährleisten, dass die Rücknahmeverpflichtungen eingehalten werden, verknüpft das Verpackungsgesetz die Herstellerpflichten zu einer Pflichtenkette:

Hersteller sind nach § 9 Abs. 2 S. 1 VerpackG verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen registrieren zu lassen. Im Rahmen der Registrierung müssen sie nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 VerpackG die der Wahrheit entsprechende Erklärung abgeben, ihren Rücknahmepflichten nachzukommen. Die Systembeteiligung ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 VerpackG nur unter Angabe der Registrierungsnummer möglich. Damit ist nach dem VerpackG eine eindeutige Chronologie vorgegeben. Ein Hersteller muss sich zunächst registrieren lassen und danach kann er sich erst an einem oder mehreren System(en) beteiligen.<sup>10</sup> Für Hersteller, die am 1.1.2019 keine Bestandskunden von Systemen waren, entsteht dadurch ein „Henne-Ei-Problem“. Eine wahrheitsgemäße Erklärung, seinen Rücknahmepflichten nachzukommen, kann der Hersteller im Rahmen der Registrierung nur abgeben, wenn er sich bereits beteiligt hat. Die Beteiligung an einem oder mehreren System(en) ist aber nur mit Registrierungsnummer möglich. Die Zentrale Stelle hat dieses Problem dergestalt aufgelöst, dass im Rahmen der Registrierung die Erklärung zu einer Beteiligung mit der Ergänzung „in Vorbereitung“ abgegeben werden kann. Der Hersteller erhält auf diese Weise eine vorläufige Registrierungsnummer und kann diese gegenüber den Systemen für seine Beteiligung verwenden. Im Anschluss kann er seinen Antrag auf Registrierung abschlie-

6 Vgl. BT-Drs. 18/11274, 56.

7 Die gesetzliche Terminologie folgt dem Elektro- und Elektronikgesetz und dem Batteriesowie dem Produktsicherheitsgesetz, die den „Hersteller“ jeweils im Detail unterschiedlich definieren.

8 So aber *Wüstenberg*, NJW 2018, 3614.

9 Einzige Ausnahme bilden Serviceverpackungen (s. unter V. 1.).

10 Vgl. BT-Drs. 18/11274, 87.

ßen, indem er im Registrierungsportal „LUCID“ den Status „in Vorbereitung“ durch die Erklärung zur Erfüllung seiner Rücknahmepflichten ersetzt. Gleichmaßen ist die Datenmeldung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG nur unter Angabe der Registrierungsnummer möglich. Schließlich ist die Angabe der Registrierungsnummer ebenfalls Pflichtangabe in „LUCID“ für die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung gefordert.

### 3. Beauftragung Dritter

Eine weitere Vorkehrung, um zu gewährleisten, dass die Beteiligungspflicht von den Herstellern eingehalten wird, hat der Gesetzgeber in § 33 VerpackG getroffen, wonach die Beauftragung Dritter für die Registrierung und die Datenmeldung ausgenommen ist. Registrierung und Datenmeldung bei der Zentralen Stelle dürfen Unternehmen also nicht Externen überlassen. Registrierung und Datenmeldung darf nur eine damit beauftragte Person aus dem Unternehmen selbst durchführen. Es ist aber zum Beispiel im Konzern möglich, dass ein und dieselbe konzernzugehörige Person für mehrere Hersteller handelt. Mit der Durchführung der Registrierungen und der Datenmeldungen mehrerer Konzerngesellschaften kann daher innerhalb des Unternehmensverbundes eine einzelne konzernangehörige Person beauftragt werden. Konzernangehörige Personen gelten nicht als „Dritte“ im Sinne des § 33 VerpackG. Die Zentrale Stelle hat nur vorgegeben, dass diese konzernangehörige Person für jeden einzelnen Hersteller eine gesonderte E-Mail-Adresse in „LUCID“ anzulegen hat, damit die zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren der unterschiedlichen Hersteller getrennt geführt werden können.

Die Beauftragung Dritter mit der Durchführung der Beteiligung und der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung ist zulässig. Der Hersteller bleibt hierbei dennoch für die Erfüllung seiner Beteiligungspflicht verantwortlich. Eine Delegation der Beteiligungspflicht selbst ist nach § 22 S. 3 KrWG nicht möglich.<sup>11</sup>

## IV. Registrierung

Hersteller sind vor dem Inverkehrbringen systembeteiligter Verpackungen verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen (§ 9 Abs. 1 S. 1 VerpackG). Die Registrierung erfolgt auf Antrag über „LUCID“ auf der Webseite der Zentralen Stelle (§ 9 Abs. 3 S. 1 VerpackG). Die Entscheidung der Zentralen Stelle über die Registrierung eines Herstellers stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Die Registrierung (und anschließende Beteiligung) beseitigt das präventive Vertriebsverbot und bewirkt, dass der Hersteller überhaupt erst systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen darf.<sup>12</sup> Die Registrierungspflicht für Hersteller nach dem VerpackG wurde insoweit dem Elektro- und Elektronikgesetz nachgebildet.<sup>13</sup> § 9 Abs. 3 S. 1 VerpackG stellt die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass des Registrierungsverwaltungsakts vollständig durch automatische Einrichtungen nach § 35a VwVfG dar.

### 1. Erstmalige Registrierung

Bei der erstmaligen Registrierung sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 1–3. VerpackG verschiedene unternehmensbezogene Angaben zu machen (Name, Anschrift, Kontaktdaten mit E-Mail-Adresse, vertretungsberechtigte Person, nationale Kennnummer (insbesondere Handelsre-

gister-Nr.) einschließlich der Umsatzsteuer-ID bzw., soweit nicht vorhanden, der Steuernummer. § 9 Abs. 2 Nr. 4 VerpackG verlangt darüber hinaus die Angabe der Markennamen, unter denen der Hersteller systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt. Die Angabe der Markennamen stellt ein konstitutives Element der Registrierung und damit des Registrierungsverwaltungsaktes dar. Die Beseitigung des präventiven Vertriebsverbots ist markennamenbezogen, jede registrierte Markenname stellt eine teilbare Einheit des Registrierungsverwaltungsaktes dar.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 VerpackG hat der Antragsteller zwei Erklärungen abzugeben, die Erklärung zur Erfüllung seiner Beteiligungspflicht und die Erklärung, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen.

### 2. Änderungsmitteilungen und Markennamenpflege

Änderungen der Registrierungsdaten hat der Hersteller der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. VerpackG), sowohl bei unternehmensbezogenen Angaben („Stammdatenpflege Hersteller“) als auch bei den Markennamen („Markennamenpflege Hersteller“). Die Markennamenpflege kann bei häufigen Wechseln im Produktportfolio (Spontanimporte, Aktionsware) für Hersteller einen entsprechenden Aufwand bedeuten und ist daher von der Zentralen Stelle möglichst einfach gestaltet worden. Stammdatenpflege und Markennamenpflege erfolgen rein elektronisch über „LUCID“.

Sinn und Zweck der Angabe der Markennamen ist es, dass jedermann im Öffentlichen Register die Möglichkeit hat, nach Markennamen zu suchen und damit zu überprüfen, ob Hersteller grundsätzlich ihren verpackungsrechtlichen Pflichten nachkommen.<sup>14</sup> Damit kommt es für den Markennamenbegriff nach VerpackG nicht auf die Markeninhaberschaft nach Markenrecht an, sondern es geht um die Markennamen, unter denen das Produkt nach außen erkennbar in Erscheinung tritt. Bei markennamenlosen Produkten wird auf den Unternehmensnamen zurückgegriffen.

### 3. Beendigung/Marktaustritt

Der Hersteller hat die Aufgabe seiner Tätigkeit (Marktaustritt) der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. VerpackG). Die Mitteilung der Aufgabe der Herstellertätigkeit stellt einen Antrag auf Aufhebung des Registrierungsverwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft dar. Wie die erstmalige Registrierung, so erfolgt auch die Beendigung der Registrierung wegen Marktaustritts des Herstellers vollautomatisiert durch Verwaltungsakt. Nach antragsgemäßer Beendigung der Registrierung ist das präventive Vertriebsverbot nicht länger beseitigt und der Hersteller darf keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mehr in Verkehr bringen.

### 4. Öffentliches Herstellerregister

Die registrierten Hersteller werden von der Zentralen Stelle im Internet veröffentlicht (Öffentliches Herstellerregister). Im Öffentlichen

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 135.

<sup>12</sup> Vgl. zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz *Giesbert/Hilf*, ElektroG, 3. Aufl. 2018, § 6 Rn. 29 ff.

<sup>13</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 91.

<sup>14</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 92.



Herstellerregister werden die Hersteller mit ihrer Registrierungsnummer, dem Registrierungs- und gegebenenfalls Marktaustrittsdatum, ihrer Anschrift und ihren Kontaktdaten, also auch mit der angegebenen E-Mail-Adresse, sowie den unter ihrer Registrierung geführten Markennamen veröffentlicht (§ 9 Abs. 4 S. 1 und 2 VerpackG). Durch Einsichtnahme in das Öffentliche Herstellerregister soll es jedermann ermöglicht werden zu erkennen, ob ein Hersteller seinen verpackungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nachgekommen ist.<sup>15</sup> Die Veröffentlichung im Öffentlichen Herstellerregister durch die Zentrale Stelle erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 VerpackG und steht daher im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO.

## V. Beteiligung

Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen haben sich unter Angabe ihrer Registrierungsnummer zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen (§ 7 Abs. 1 S. 1 VerpackG). Die Beteiligung erfolgt durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen dem Hersteller oder einem beauftragten Dritten und einem der nach § 18 VerpackG genehmigten bzw. unter den Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 1 VerpackG bestehenden Systeme, wie sie in § 3 Abs. 16 VerpackG definiert werden. Gegenleistung für die Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen durch die Systeme ist die Zahlung von Beteiligungsentgelten. Die Ausgestaltung der Beteiligungsentgelte (Entgeltgrundsätze und Entgelthöhe) unterliegt der Preisgestaltungsfreiheit der im Wettbewerb stehenden Systeme. Allein § 21 VerpackG gibt den Systemen im Rahmen der Gestaltung der Beteiligungsentgelte vor, gewisse Anreize dafür zu schaffen, dass Verpackungen ökologischer hergestellt werden. Ansonsten ist die Preisgestaltung der Systeme maßgeblich von Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen bestimmt. Die Markennamen spielen also nur für die Registrierung und die Bewertung der Herstellereigenschaft eine Rolle. Für die Systembeteiligung, Datenmeldung und Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sind sie dagegen nicht mehr relevant, sondern nur noch Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen.

### 1. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Voraussetzung für den Abschluss eines Beteiligungsvertrags ist es also, dass der Hersteller Materialart und Masse seiner systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ermittelt. Systembeteiligungspflichtig sind Verkaufsverpackungen einschließlich der Service- und Versandverpackungen sowie Umverpackungen. Nicht systembeteiligungspflichtig sind dagegen Transportverpackungen. Ausgenommen sind nach § 12 VerpackG Mehrwegverpackungen, Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen, nachweislich nicht im Geltungsbereich des VerpackG an den Endverbraucher abgegebene Verpackungen<sup>16</sup> und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Für Serviceverpackungen gilt die Besonderheit, dass der Hersteller von den Vorvertreibern verlangen kann, dass sie die Beteiligung übernehmen, womit dann auch die Verpflichtungen zur Registrierung, Datenmeldung und Hinterlegung auf den Vorvertreiber übergehen (§ 7 Abs. 2 VerpackG). Der Hersteller darf einen der Vorvertreiber auswählen und ist dabei nicht auf den unmittelbaren Vorvertreiber beschränkt.<sup>17</sup>

Die Materialarten gibt § 16 Abs. 2 VerpackG für alle Verpackungsarten gleichermaßen vor mit Glas, Papier/Pappe/Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen und sonstigen Verbundverpackungen (ohne Getränkekartonverpackungen).

Für die Ermittlung der Masse macht das Verpackungsgesetz selbst keine Vorgaben. Sowohl Eigen- als auch Fremdverwiegung sind grundsätzlich zulässig. Von der Masse der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dürfen Abzüge für Retouren und Exportmengen vorgenommen werden, wenn sie auf den jeweiligen Hersteller zutreffen und dokumentiert sind, zum Beispiel in seinem Warenwirtschaftssystem. Abzüge für Bruch und Unverkäuflichkeit sind nur unter den hohen Anforderungen des § 7 Abs. 3 VerpackG auf Einzelnachweis zulässig.

### 2. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Ob eine Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher (einschließlich der vergleichbaren Anfallstellen) als Abfall anfällt, ist für einen einzelnen Hersteller nicht rechtssicher zu ermitteln. Denn das VerpackG verpflichtet wie aufgezeigt den Erstinverkehrbringer, der bei Vertriebsketten womöglich keine Kenntnis über den Verbleib der in Verkehr gebrachten Verpackungen hat. Erst recht dürfte der einzelne Hersteller über keine Kenntnisse der Vertriebswege anderer Hersteller, also seiner Konkurrenten, verfügen. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat daher einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen als Verwaltungsvorschrift erlassen und diese veröffentlicht.<sup>18</sup> So können Hersteller klären, ob und inwieweit ihre Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind.

## VI. Branchenlösungen

Der Hersteller kann seine Rücknahmepflicht unter bestimmten Anforderungen nach § 8 VerpackG mittels einer Branchenlösung erfüllen, indem er entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber die in Verkehr gebrachten Verpackungen zurückerhält und verwertet. Die Rücknahmepflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 S. 1 VerpackG aber nur, soweit die Branchenlösung den gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Anfallstellen genügt und den Verwertungsanforderungen nach § 16 VerpackG nachkommt. Nur dann und nur insoweit entfällt die Pflicht des Herstellers zur Systembeteiligung.

Bei der Zentralen Stelle sind derzeit Branchenlösungen im niedrigen zweistelligen Bereich hauptsächlich aus den Bereichen Kfz, Medizin und Gastronomie angezeigt. Diese machen insgesamt einen nur sehr geringen Marktanteil an der Gesamtmenge der Verpackungsmengen der Systeme und Branchenlösungen aus.

## VII. Datenmeldung

Die Pflicht zur Datenmeldung der Hersteller über die Materialart und die Masse der beteiligten Verpackungen gemäß § 10 VerpackG ist eine rein duplizierte Meldung. Alle getätigten Angaben zu den Verpackun-

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 92.

<sup>16</sup> Nach der Gesetzesbegründung sind dies solche Verpackungen, die aufgrund äußerer Umstände erkennbar ausschließlich für den Export bestimmt sind, vgl. BT-Drs. 18/11274, 95.

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/11274, 88; a. A. *Wüstenberg*, AbfallR 1/2019, 30.

<sup>18</sup> Abrufbar unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/> (Abruf: 14.3.2019).

gen, die der Hersteller an sein(e) System(e) gibt, hat er unverzüglich auch der Zentralen Stelle zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Portal „LUCID“. Die Zentrale Stelle erhält damit ein Bild von der Beteiligungssituation und kann den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Zielstellung der Beseitigung von Unterbeteiligungen nachgehen.<sup>19</sup> Die Meldearten sind im VerpackG den Herstellern nicht vorgegeben, sondern ergeben sich aus der Meldepraxis gegenüber den Systemen. Die Systeme sind allerdings ihrerseits nach § 20 VerpackG zu quartalsweisen Zwischenmeldungen (Planzahlen) und einer Jahresmeldung bis zum 1.6. eines jeden Jahres (Ist-Zahlen des Vorjahres) gegenüber der Zentralen Stelle verpflichtet.

## VIII. Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung

Von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung (VE) sind Hersteller befreit, wenn sie bestimmte Schwellenwerte unterschreiten, die je nach Materialart in § 11 Abs. 4 S. 1 VerpackG normiert sind. Für die Befreiung müssen die Schwellenwerte bei allen Materialarten unterschritten werden. Eine Überschreitung bei auch nur einer Materialart bewirkt die Hinterlegungspflicht insgesamt, also für alle Materialarten. VE-pflichtig dürften danach in der Praxis Unternehmen im mittleren vierstelligen Bereich sein. Unbeschadet der Schwellenwerte können die Zentrale Stelle und die zuständigen Landesbehörden jederzeit die Hinterlegung einer VE verlangen (§ 11 Abs. 4 S. 2 VerpackG).

### 1. Inhalt der Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung hat umfassende Angaben über sämtliche vom Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen zu enthalten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1–7 VerpackG) und ist jährlich bis zum 15.5. zu hinterlegen (§ 11 Abs. 1 S. 1 VerpackG). Die Erklärung ist durch den Hersteller oder beauftragte Dritte zusammen mit dem zugehörigen Prüfbericht bei der Zentralen Stelle in einem rein elektronischen Verfahren zu hinterlegen. Sie bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen im Prüferregister der Zentralen Stelle nach § 27 VerpackG registrierten Sachverständigen bzw. Prüfer (§ 11 Abs. 1 S. 2 VerpackG), der seine Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen hat (§ 11 Abs. 3 S. 2 VerpackG).

### 2. Prüfung und Bestätigung durch registrierte Sachverständige und Prüfer

Die Zentrale Stelle hat mit Stand März 2019 bereits über 1 000 Sachverständige und Prüfer in das Prüferregister aufgenommen. Das Öffentliche Prüferregister erleichtert Herstellern die Suche nach einem Sachverständigen bzw. Prüfer.<sup>20</sup> Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 15 VerpackG und Prüfer, die der Zentralen Stelle auf Anforderung einen geeigneten Nachweis über ihre Berufsberechtigung vorlegen, werden antragsgemäß registriert. Es handelt sich einerseits um Sachverständige, die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind, bestimmte Umweltgutachter sowie ausländische Sachverständige (§ 27 Abs. 1 VerpackG) und andererseits um Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie vereidigte Buchprüfer (§ 27 Abs. 2 VerpackG).

Entscheidend dabei ist, dass sich diese registrierten Sachverständigen und Prüfer bei ihren Prüfhandlungen nach dem Verpackungsgesetz an die Prüfleitlinien der Zentralen Stelle zu halten haben. Die Zentrale Stelle hat im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 28 VerpackG Prüfleitlinien zur Vollständigkeitserklärung veröffentlicht.<sup>21</sup> Sie kann registrierte Sachverständige und Prüfer bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen, wenn sie wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die Prüfleitlinien verstoßen haben und so Schäden für die Marktteilnehmer abwenden, die durch unsachgemäße Prüfungshandlungen drohen.<sup>22</sup>

## 3. Besonderheiten der Vollständigkeitserklärung 2019

Die VE 2019 stellt insofern besondere Anforderungen an die Beteiligten, als die materiell-rechtlichen Anforderungen für das Bezugsjahr 2018 nicht aus dem VerpackG abgeleitet werden können, sondern hierfür letztmalig die Verpackungsverordnung zu beachten ist. In den Prüfleitlinien der Zentralen Stelle werden deshalb entsprechende Hinweise für den Übergang 2018/2019 gegeben.

## IX. Zusammenfassung

1. Für Unternehmen sollte es spätestens mit Inkrafttreten des VerpackG sowohl im Sinne ihrer Nachhaltigkeitsstrategie als auch im Rahmen der Compliance selbstverständlich sein, ihrer Produktverantwortung nachzukommen. Einen geübten elektronischen Rechtsverkehr vorausgesetzt, liegen die Herausforderungen für Unternehmen dabei weniger in der Praxis der Umsetzung ihrer Herstellerpflichten, sondern eher in der Feststellung der Herstellereigenschaft als solches. Diese greift häufig zu kurz, u. a. weil Unternehmen ihre Herstellereigenschaft nach dem VerpackG nicht konsequent für alle Verpackungsarten klären und dadurch Rechtsverstöße begehen, indem sie zum Beispiel ihre Versandverpackungen außer Acht lassen. Die Einbeziehung vergleichbarer Anfallstellen bei der Bewertung, ob eine Verpackung typischerweise beim „privaten Endverbraucher“ als Abfall anfällt, wird oft übersehen. Eine weitere Herausforderung ist die Ermittlung von Materialarten und Masse der zu beteiligenden Verpackungen.
2. Die Registrierung kann im Rahmen der Markennamenpflege häufige Änderungsmitteilungen erfordern, wenn im Unternehmen die Markennamen, unter denen systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr gebracht werden, ständig wechseln, was häufig im Obstbereich anzutreffen ist. Zu empfehlen ist, eine fachkundige unternehmens- bzw. konzernangehörige Person mit der Markennamenpflege zu bevollmächtigen.
3. Der Auswahl der anzugebenden E-Mail-Adresse sollte unter dem Aspekt, dass zwingend die Aufnahme ins Öffentliche Register erfolgt, mit Bedacht erfolgen und gegebenenfalls eine eigene E-Mail-Adresse angelegt werden.
4. Das unternehmenseigene Warenwirtschaftssystem kann zur Einordnung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nutzbar gemacht werden. Indem die Zentrale Stelle ihren Katalog sys-

<sup>19</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 93.

<sup>20</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 130.

<sup>21</sup> Abrufbar unter [https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Pruefleitlinien/Pruefleitlinien\\_Vollstaendigkeitserklaerung.pdf](https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Pruefleitlinien/Pruefleitlinien_Vollstaendigkeitserklaerung.pdf) (Abruf: 14.3.2019).

<sup>22</sup> Vgl. BT-Drs. 18/11274, 130.

tembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht hat, kann für jede einzelne Verpackung eine klare Zuordnung erfolgen und bereits im Warenwirtschaftssystem abgebildet werden.

5. Die mengenabhängige Hinterlegungspflicht nach § 11 VerpackG setzt an der Einzelunternehmung an. Damit kann eine Aufteilung von Absatzströmen auf mehrere selbstständige Unternehmen in einem Konzern zu einer Vermeidung der Hinterlegungspflicht führen, nicht aber zur Vermeidung der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht. Diese Pflichten können nur dann bei kleineren Unternehmen mit Direktvertrieb (ohne Versandhandel) vermieden werden, wenn sie sich auf den Einsatz von Serviceverpackungen beschränken können und diese vollständig vorbeitragt erwerben.

**Martin Kardetzky** ist Leiter Recht/Entsorgung und Generalbevollmächtigter der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in Osnabrück. Der Autor gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.



**Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller** ist Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen, an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Der Autor gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.



Dr. Thorsten Kuthe, RA

## Umgang mit Anmeldefehlern bei einer (Publikums-)Hauptversammlung

In einer Publikumshauptversammlung zählt die Einhaltung der Formalien zum A und O, um rechtssichere Ergebnisse zu erzielen. In einer Entscheidung vom 9.10.2018 – II ZR 78/17 (BB 2019, 459) – hat der Bundesgerichtshof sich mit der Frage beschäftigt, ob ein Aktionär, der sich nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet hat, trotzdem freiwillig zur Hauptversammlung zugelassen werden kann. Vor dem Hintergrund soll näher untersucht werden, welche Fehler und Probleme es im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Hauptversammlung geben und wie sich der Versammlungsleiter im Sinne einer anfechtungsfreien Hauptversammlungsbeendigung verhalten kann und sollte.

### I. Anmeldeerfordernis

Grundsätzlich kann jeder Aktionär an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft teilnehmen. Dies hat für die Gesellschaft jedenfalls bei großem Aktionärskreis die Problematik, dass es organisatorisch eine erhebliche Herausforderung ist, wenn am Tag der Hauptversammlung völlig offen ist, welche Aktionäre erscheinen. In diesem Fall weiß man im Vorfeld nicht, wie viele Teilnehmer ungefähr erscheinen werden, kann nicht im Vorfeld schon eine Erfassung der Daten dieser Teilnehmer im Computer vornehmen, um dann die Einlasskontrolle und Stimmenauszählung vorzubereiten, und kann sich darüber hinaus auch nicht schon im Vorfeld mit der Frage befassen, ob etwaige Bedenken an der Berechtigung zur Teilnahme oder Stimmrechtsausübung bestehen. Die Erfahrung aus den seltenen Fällen, in denen ein Anmeldeerfordernis bei großem Aktionärskreis nicht besteht, zeigt, dass dann bei der Einlasskontrolle sehr lange Schlangen mit viel Wartezeit entstehen, die einen pünktlichen Hauptversammlungsbeginn wesentlich erschweren. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 123 Abs. 2 AktG die Möglichkeit vorgesehen,

mit der Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig zu machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Der Versammlungsleiter muss sich mit den Voraussetzungen des Anmeldeerfordernisses vertraut machen bzw. (wie in der Praxis üblich) Personen bevollmächtigen, die die Einhaltung für ihn überwachen, letztlich auch um eine eigene Haftung zu verhindern.<sup>1</sup>

Dieses allgemein vorgesehene Anmeldeerfordernis gilt überdies auch für die Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 S. 2) und gleichermaßen als Voraussetzung der Stimmabgabe für die Briefwahlberechtigten.<sup>2</sup>

Praktische Probleme kann die Differenzierung in § 123 Abs. 2 S. 1 zwischen dem Teilnahmerecht und dem Stimmrecht aufwerfen. Das Anmeldeerfordernis kann für nur das eine oder das andere Aktionärsrecht oder für beide Rechte vorgesehen werden. Gar nicht so selten finden sich Satzungsregelungen, in denen das Anmeldeerfordernis allein für das Teilnahme- oder nur für das Stimmrecht aufgenommen wurde. Ist das Anmeldeerfordernis in der Satzung allein auf das Stimmrecht bezogen, erstreckt sich dies nicht ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht.<sup>3</sup> Denn es ist möglich, einen Aktionär an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, ohne ihm hinterher ein Stimmrecht zu gewähren. Man mag sich nach dem Sinn dessen fragen, jedoch hat das Gesetz diese Differenzierung vorgesehen. Gesellschaften, die eine Anmeldung nur für die Stimmrechtsausübung in der Satzung vorgesehen haben, sollten in der Einladung zur Hauptversammlung auch genau den Satzungswortlaut wiedergeben. Daneben empfiehlt sich, die Satzung bei nächster Gelegenheit zu ändern,

<sup>1</sup> Vgl. zur Diskussion über mögliche Haftungsgrundlagen und den Umfang der Haftung des Versammlungsleiters für fehlerhafte Leitung der Hauptversammlung *Wicke*, in: Spindler/Stilz, AktG, 4. Aufl. 2019, Anh. zu § 119, Rn. 16.

<sup>2</sup> *Müller*, in: Heidel, AktG, 4. Aufl. 2014, § 123, Rn. 14; *Rieckers*, in: Spindler/Stilz, AktG, 4. Aufl. 2019, § 123, Rn. 12.

<sup>3</sup> *Rieckers*, in: Spindler/Stilz, AktG, 4. Aufl. 2019, § 123, Rn. 11.